



**SWISS SMALL CAP INVEST**

**Swiss Small Cap Invest AG**

**Statuten**

## **I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck**

### **Artikel 1**

Unter der Firma Swiss Small Cap Invest AG besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer gemäss Art. 620 ff OR.

### **Artikel 2**

1. Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten und der Verkauf von finanziellen Beteiligungen an kleineren Unternehmungen (Small Caps) mit Sitz in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sowie die Investition in Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte solcher Firmen.
2. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, im In- und Ausland Liegenschaften zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten.
3. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern.

## **II. Aktienkapital und Aktien**

### **Artikel 3**

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 46'500'000.--, eingeteilt in 465'000 Namenaktien von nominell CHF 100.--. Das Aktienkapital ist voll liberiert.
2. Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Aktienurkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren und durch eine andere Urkundenart oder Wertrechte ersetzen. Urkunden tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten.
3. Über Bucheffekten kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt bzw. daran eine Sicherheit bestellt werden. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren, und daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.
4. Das Eigentum an einer Aktie schliesst die Anerkennung der Statuten in der jeweils gültigen Form in sich.

---

#### **Artikel 4**

1. Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch oder delegiert die Führung eines solchen an eine aussenstehende Fachstelle. Im Aktienbuch werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Vornamen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie. Ebenso kann Mitgliedschaftsrechte nur ausüben, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Aktionär ist dafür verantwortlich, dass die Gesellschaft stets über seine geltende Adresse oder diejenige eines Bevollmächtigten in der Schweiz informiert ist.
2. Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.
3. Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.
4. Der Verwaltungsrat kann die Einzelheiten regeln und die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen treffen.

### **III. Organisation der Gesellschaft**

#### **Artikel 5**

Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung der Aktionäre
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

---

## **A. Generalversammlung**

### **Befugnisse**

#### **Artikel 6**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantième;
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

### **Einberufung**

#### **Artikel 7**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen.
3. Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eine Einberufung verlangen.
4. Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht sowie die Anträge der Verwaltung über die Verwendung des Bilanzgewinnes den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht aufliegen.

#### **Artikel 8**

1. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.
2. Die Generalversammlung wird durch Publikation im SHAB mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

- 
3. Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.
  4. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
  5. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

## **Universalversammlung**

### **Artikel 9**

1. Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.
2. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

## **Vorsitz**

### **Artikel 10**

1. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.
2. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.
3. Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **Stimmrecht der Aktionäre**

### **Artikel 11**

1. In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.
2. Jeder Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung durch einen Aktionär vertreten lassen.

---

## **Artikel 12**

1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen vorbehältlich anderslautender zwingender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen mit der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien.
2. Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt das Verfahren der Stimmabgabe. Die geheime Stimmabgabe muss auf Verlangen eines Aktionärs vorgenommen werden.
3. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

## **Artikel 13**

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. Die in Artikel 704 Absatz 1 OR genannten Fälle;
2. Die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
3. Die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation.

## **B. Verwaltungsrat**

### **Zusammensetzung, Wahl**

## **Artikel 14**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die mehrheitlich Personen sind, die in der Schweiz wohnhaft sind und das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Er wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.
2. Wiederwahl ist möglich.

## **Konstituierung**

## **Artikel 15**

Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Mitgliedern, so konstituiert er sich selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung und Zeichnungsart seiner Mitglieder. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder Aktionär zu sein braucht.

---

## **Einberufung und Beschlussfähigkeit**

### **Artikel 16**

Der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrates beruft die Sitzungen ein. Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern und so oft dies ein Mitglied wünscht. Die Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **Artikel 17**

1. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist statthaft, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Wenn kein Mitglied gegen den Zirkularweg Einspruch erhebt, kann der Verwaltungsrat über einen Antrag auch schriftlich, fernschriftlich, via Telefax oder telegraphisch beschliessen, wobei im Antrag eine angemessene Frist für den Einspruch und die Stimmabgabe enthalten sein muss und das Ergebnis zu protokollieren ist.
2. Jedem Mitglied des Verwaltungsrates steht das Auskunfts- und Einsichtsrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.

## **Aufgaben, Befugnisse**

### **Artikel 18**

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation (z.B. Art. 716b OR);
3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung (Art. 716b und Art. 718 OR);
5. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen (Art. 716b OR) namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente (Art. 716b und Art. 718 OR) und Weisungen (Art. 716a Ziff. 1 OR);
6. Erstellung des Geschäftsberichtes (Art. 662 OR) sowie Vorbereitung der Generalversammlung (Art. 698-706b OR) und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung (Art. 725 OR).

### **Artikel 19**

1. Der Verwaltungsrat besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gesellschaft nach aussen und behandelt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

---

Der Verwaltungsrat erlässt nach Massgabe von Artikel 716b OR ein Organisationsreglement, wenn die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen wird. Er ist ermächtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse oder Delegierte zu bestellen, welche die Geschäftsführung beaufsichtigen oder besorgen.

2. Der Verwaltungsrat kann auch weitere Personen, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen, mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauen.

### **Vergütung**

#### **Artikel 20**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene, vom Verwaltungsrat festzusetzende Entschädigung und auf Ersatz der Auslagen.

### **C. Revisionsstelle**

#### **Artikel 21**

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat die in Art. 727 ff. OR umschriebene Funktionen. Ihre Amtsdauer endet an der ordentlichen Generalversammlung des Geschäftsjahres, für welches sie gewählt ist.

### **IV. Jahresrechnung und Gewinnverteilung**

#### **Artikel 22**

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff. und Art. 958 ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

#### **Artikel 23**

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

### **V. Auflösung und Liquidation**

#### **Artikel 24**

1. Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes.
2. Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

- 
3. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.
  4. Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

## **VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen**

### **Artikel 25**

1. Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder Publikation im SHAB.
2. Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Zürich, 15. April 2010

.....  
Theodor F. Kocher

Präsident des Verwaltungsrates

.....  
Franco Cortesi

Protokollführer